

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 56.

München, den 18. Dezember 1888.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 12. Dezember 1888, die Revision der Arzneiordnung für das Königreich Bayern betr. — Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Seiner königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern betr. — Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Seiner königlichen Hoheit des Herzogs Carl Theodor in Bayern betr. — Hofdienst-Nachrichten.

Nr. 16528.

Bekanntmachung, die Revision der Arzneiordnung für das Königreich Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf Abs. 3 der königlich Allerhöchsten Verordnung vom 28. Dezember 1882, die Arzneiordnung für das Königreich Bayern betr., (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1883 Seite 2) wird nach Einvernahme der Apothekergemein, der Kreismedizinalausschüsse und des Obermedizinalausschusses bekannt gegeben, daß eine Aenderung der gegenwärtig geltenden Arzneitaxen nicht veranlaßt ist.

München, den 12. Dezember 1888.

Schr. v. Feilichsh.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Nies.

121

Königlich Allerhöchste Genehmigung,
den Hofstaat Seiner Königlichen Hoheit des
Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich vermöge Allerhöchster Entschliezung vom 1. Dezember l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, mit der Wirksamkeit vom 1. Januar 1889 an, die Enthebung des k. Kämmerers, char. Generalmajors und Exempten der Leibgarde der Hartshiere, Friedrich Grafen von Zech-Pobming, von seiner bisherigen Funktion als Hofmarschall Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern zu genehmigen und zugleich von obigem Zeitpunkte an den Rittmeister und Eskadronschef im k. 3. Chevaulegers-Regimente, Hartmann Freiherrn von Dwo, zum persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung,
den Hofstaat Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs
Carl Theodor in Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser,

haben Sich unter dem 3. Dezember l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die von Seiner Königlichen Hoheit dem Herzoge Carl Theodor in Bayern getroffene Wahl des k. Obersten à l. s. Albert Freiherrn von Red zu Höchst-ihrem Hofmarschall und persönlichen Adjutanten unter gleichzeitiger Enthebung des k. Kämmerers und Obersten z. D. Hermann Freiherrn von Notenhau von letzterer Funktion zu genehmigen.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 4. Dezember l. Js. den Oberstlieutenant und Exempten in der Leibgarde der Hartshiere, Theodor Ritter von Vincenti, den Freiherrn Hugo von Habermann und den Major a. D. Ulrich Grafen von Broddorff, auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, und

unter'm 5. desselben Mts. die Ritter des k. Hausordens vom heiligen Georg, Franz Grafen von Kageneck, Ludwig Freiherrn von Guttenberg und Wilhelm Grafen von Preshing-Lichtenegg-Moos zu königlichen Kämmerern zu ernennen.